

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 22. April 2025
Nr. 222

24	EA 49	121
----	-------	-----

Einfache Anfrage von Turi Schallenberg, Ueli Graf, Kenny Greber und Mathias Dietz vom 5. März 2025 „IPV optimieren“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einfache Anfrage bezieht sich auf die Situation von als Working Poor bezeichneten Familien oder Personen bezüglich der Ausrichtung der individuellen Prämienverbilligung (IPV), die meist Mitte Jahr ausbezahlt wird und deshalb bei diesen zu finanziellen Engpässen führen kann. Zudem gäbe es Fälle, in denen gar keine IPV ausgerichtet wird, weil die einfache Steuer aufgrund des Erwerbslohnes zu hoch ausfalle.

Frage 1: Ist dem Regierungsrat bewusst, dass die finanziellen Engpässe der oben beschriebenen Personen/Familien mit Optimierungen der IPV gelindert werden könnten?

Der Regierungsrat hat Verständnis für die in der Einfachen Anfrage geschilderte Konstellation. Eine solche Erweiterung des Bezügerkreises der IPV erfordert eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1). Der Regierungsrat hat das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) mit beiliegendem RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 beauftragt, dem Regierungsrat bis am 31. Mai 2025 eine Vernehmlassungsvorlage vorzulegen, welche die Bemessungsgrundlagen für die IPV in § 5 TG KVG anhebt. Die Erweiterung des Bezügerkreises soll aufgrund der Finanzlage budgetneutral erfolgen, weshalb die in den § 14 ff. der Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10) festgelegte Höhe der IPV pro Person entsprechend zu reduzieren sein wird. Die Beratung der Revision des TG KVG kann 2026 im Grossen Rat erfolgen, so dass eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 möglich ist.

2/3

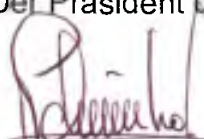
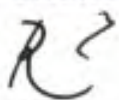
Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, die IPV-Eintrittsschwelle für Working Poor anzupassen, damit auch sie Anspruch auf IPV erhalten?

Eine Anpassung spezifisch für Working Poor ist mangels rechtlicher Definition dieses Begriffes und aus Gründen der Vollzugstauglichkeit nicht zielführend. Er wäre in der Logik der IPV auch nicht sachgerecht, da eine Prämie aufgrund der wirtschaftlichen Lage einer Person verbilligt werden soll, unabhängig davon, wie viel oder wenig eine Person arbeitet. Der Bezügerkreis soll mit dem erwähnten Revisionsprojekt des TG KVG personengruppenunspezifisch erweitert werden.

Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, die IPV-Prozessabläufe so zu optimieren, dass die Zahlungen anfangs Jahr bzw. bis spätestens Ende März erfolgt sind?

Das gegenwärtige System zur Berechnung und Auszahlung der IPV erlaubt prozessual keine Zahlungen bis spätestens Ende März. Die Gesuchstellung, Verarbeitung dieser Gesuche und die Auszahlung erfordern einen zu langen Zeitraum, um die IPV generell bis Ende März auszahlen zu können. Dafür ist eine grundsätzliche Modernisierung des IPV-Systems des Kantons Thurgau erforderlich. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 dafür das Projekt „Modernisierung des IPV-Systems des Kantons Thurgau“ in Auftrag gegeben. Dieses sieht im Wesentlichen vor, vom heutigen System mittels Gesuchseinreichung hin zu einem digitalisierten System zu wechseln, in dem der IPV-Anspruch ohne Gesuch automatisch aufgrund der Steuerfaktoren abgeleitet und die IPV auf dieser Basis ausbezahlt wird. Das wird die Prozessabläufe im Sinn der Einfachen Anfrage verkürzen. Da für eine grundlegende Modernisierung zahlreiche Detail- und Schnittstellenfragen zwischen Kanton, Politischen Gemeinden, dem Amt für Gesundheit, dem Sozialversicherungszentrum Thurgau und den Krankenkassen zu klären und in der Folge gesetzestechnisch und in der IT-Landschaft abzubilden sind, ist für einen solchen grundlegenden Systemwechsel mit einem Zeithorizont von fünf Jahren zu rechnen. Allein die erforderliche Gesetzesrevision nimmt zwei Jahre in Anspruch. Die anschliessenden IT-Programmierungen inkl. Tests benötigen zwei bis drei weitere Jahre.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




3/3

Beilage:

- RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 betreffend Überprüfung des Prämienvverbilligungssystems für den Kanton Thurgau: Projektaufträge „Revision TG KVG: Bemessungsgrundlage“ und „Revision TG KVG: Modernisierung IPV-System Thurgau“

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 8. April 2025

Nr. 213

Überprüfung des Prämienverbilligungssystems für den Kanton Thurgau: Projektaufträge „Revision TG KVG: Bemessungsgrundlage“ und „Revision TG KVG: Modernisierung IPV-System Thurgau“

1. Ausgangslage

Die Kantone gewähren gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Das System zur Ermittlung und Auszahlung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) wurde im Kanton Thurgau seit der Einführung im Jahr 1997 verschiedentlich angepasst. In der politischen Diskussion sind regelmässig der Kreis der Berechtigten und die Verfeinerung der Abstufung der IPV nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen gefordert worden.

Die Arbeitsgruppe KVG (ArG KVG) unter Leitung des Generalsekretärs des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS), bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Gesundheit (AfG), des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ TG), der kantonalen Steuerverwaltung (SV), des kantonalen Sozialamtes (SOA) sowie aus den vom Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) bestimmten Vertreterinnen und Vertretern, wurde mit RRB Nr. 805 vom 25. September 2018 beauftragt, das IPV-System Thurgau im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben von Art. 65 KVG zu beurteilen. Am 20. Dezember 2019 hat das DFS das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1) und zur Änderung des Steuergesetzes (StG; RB 640.1) eröffnet. Die vorgesehene Revision umfasste die Erneuerung des Systems der IPV. Das System sollte durch ein automatisiertes Verfahren effizienter und durch eine Bereinigung der Steuerdaten präziser werden.

Am 21. Oktober 2020 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des KVG als indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative „Prämien-Entlastungs-Initiative“. Das Projekt „Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung und Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern / System der Individuellen Prämienverbilligung“ wurde mit RRB Nr. 137 vom 2. März 2021 sistiert, um die schweizweiten Entscheide abzuwarten.

Die Volksinitiative wurde am 9. Juni 2024 mit 55 % abgelehnt. Gegen den indirekten Gegenvorschlag wurde kein Referendum ergriffen. Dieser wird voraussichtlich per

1. Januar 2026 in Kraft treten. Das sistierte Projekt „Modernisierung IPV-System Thurgau“ kann daher wieder aufgenommen werden, unter Berücksichtigung des revidierten KVG. Für die Umsetzung einer IPV-Modernisierung wird mit einem Zeitrahmen von fünf Jahren gerechnet. Das revidierte KVG sieht für die Kantone eine Umsetzungsverpflichtung von vier Jahren ab Inkrafttreten vor. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung vom 10. Dezember 2024 der Parlamentarischen Initiative „Maximaler steuerlicher Abzug der Krankenkassenprämien der Realität anpassen“ vom 23. Oktober 2024 (GR 24/PI 2/71) in Aussicht gestellt, bei Ablehnung der Parlamentarischen Initiative (PI) im Jahr 2025 eine Vorlage zur Erhöhung der Bemessungsgrundlage auszuarbeiten und parallel zu entscheiden, ob das sistierte IPV-Projekt zur Modernisierung des IPV-Systems weitergeführt wird. Die PI wurde am 5. Februar 2025 mit 73:32 Stimmen nicht erheblich erklärt. Der Kanton Thurgau hat sich weiter mit RRB Nr. 166 vom 18. März 2025 dezidiert gegen die geplante Inkraftsetzung des revidierten KVG per 1. Januar 2026 ausgesprochen und analog der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine Inkraftsetzung frühestens per 1. Januar 2027 gefordert. Es ist davon auszugehen, dass der Bund dieser geschlossenen Forderung der Kantone nachkommen wird, was den Kantonen eine Umsetzung des revidierten KVG per 1. Januar 2031 ermöglicht. Sollte der Bund wider Erwarten eine Inkraftsetzung per 2030 beschliessen, würde gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des KVG vom 29. September 2024 der Bund für das Jahr 2031 den Anteil der Prämie am verfügbaren Einkommen für den Kanton gemäss Art. 65 Abs. 1^{quater} KVG festlegen.

Um das in der Beantwortung der PI „Maximaler steuerlicher Abzug der Krankenkassenprämien der Realität anpassen“ gemachte Versprechen des Regierungsrates zu erfüllen, sollen zwei Projekte gestartet werden. Ein kurzfristiges Projekt „Bemessungsgrundlagen“ (vgl. Kap. 3) und ein langfristiges Projekt „Modernisierung IPV-System Thurgau“ (vgl. Kap. 4).

2. Gesamtsteuerung Projekte

Für das kurzfristige und langfristige Projekt soll ein gemeinsamer Steuerungsausschuss eingesetzt werden. Dies stellt sicher, dass alle relevanten Anspruchsgruppen mit dem entsprechenden Fachwissen von Beginn weg integriert und langfristig eingebunden sind. Der Steuerungsausschuss soll aus Vertretungen der in der ArG KVG vertretenen Anspruchsgruppen bestehen, erweitert um eine Vertretung der Thurgauischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS). Da das SOA von den Revisionen nicht betroffen ist, ist eine Vertretung im Steuerungsausschuss nicht erforderlich. Der Steuerungsausschuss beurteilt beide Projekte und bewertet das Resultat aus fachlicher und strategischer Sicht. Er soll sich wie folgt zusammensetzen:

- Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS (Vorsitz)
- Thomas Weingart, Ressort Gesundheit VTG
- Karin Frischknecht, Amtsleiterin AfG

3/8

- Philipp Ryser, Direktor SVZ TG
- Urs Schneider, Leiter natürliche Personen, SV
- Jürg Bruggmann, Präsident TKoS
- Sonja Renner, Leiterin Finanzen und KVG, AfG (Projektleiterin, beratend)

3. Teilrevision TG KVG „Bemessungsgrundlagen“

3.1. Projektbeschreibung

Die Bemessungsgrundlagen zur IPV-Berechtigung von Erwachsenen sind seit 2006 und diejenigen der Kinder seit 2020 nicht mehr angepasst worden. Dies hat zur Folge, dass der Kreis der Bezugsberechtigten stagniert und die IPV-Ansätze übermässig ansteigen. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe, dass allen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine IPV gewährt werden soll, ist durch die starre Bemessungsgrundlage zunehmend gefährdet. Die Anpassung der Bemessungsgrundlagen erfordert keine komplexe IT-Anpassung, da nur vier Zahlen anzupassen sind. Die Umsetzung kann technisch zeitnah und unabhängig vom Projekt „Modernisierung IPV-System Thurgau“ realisiert werden. Die ArG KVG hat an ihrer Sitzung vom 10. März 2025 die folgenden Varianten geprüft:

Bezüger gem. Steuerperiode 2021 - IPV-Ansatz 2025						
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
e.St.	Personen			IPV-Ansatz '25		Total
400	34'557			3'396		117'355'572
600	6'188			2'544		15'742'272
800	5'944			1'692		10'057'248
	46'689					143'155'092
		Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.				6'780'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.						
e.St.	Kinder					
1'600	17'482			1'200		20'978'400
				IPV-Gesamtsumme		170'913'492

VARIANTE A							
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)							
e.St.	Personen	Differenz	Diff. in %		IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
600	40'745	6'188	17.91%		2'904	-14.49%	118'323'480
800	5'944	-244	-3.94%		2'172	-14.62%	12'910'368
1'000	5'947	3	0.05%		1'452	-14.18%	8'635'044
	52'636	5'947	12.74%				139'868'892
Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.							5'790'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)							
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.							
e.St.	Kinder	Differenz	Diff. in %				
2'000	21'108	3'626	20.74%		1'200		25'329'600
IPV-Gesamtsumme							170'988'492

VARIANTE B							
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)							
e.St.	Personen	Differenz	Diff. in %		IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
700	43'754	9'197	26.61%		2'700	-20.49%	118'135'800
900	5'889	-299	-4.83%		2'028	-20.28%	11'942'892
1'100	5'985	41	0.69%		1'344	-20.57%	8'043'840
	55'628	8'939	19.15%				138'122'532
		Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.					5'400'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)							
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.							
e.St.	Kinder	Differenz	Diff. in %				
2'200	22'833	5'351	30.61%		1'200		27'399'600
				IPV-Gesamtsumme			170'922'132

VARIANTE C							
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)							
e.St.	Personen	Differenz	Diff. in %		IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
600	40'745	6'188	17.91%		2'616	-22.97%	106'588'920
900	8'898	2'710	43.79%		1'968	-22.64%	17'511'264
1'200	9'228	3'284	55.25%		1'308	-22.70%	12'070'224
	58'871	12'182	26.09%				136'170'408
		Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.					5'220'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)							
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.							
e.St.	Kinder	Differenz	Diff. in %				
2'400	24'532	7'050	40.33%		1'200		29'438'400
					IPV-Gesamtsumme		170'828'808

VARIANTE D							
Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)							
e.St.	Personen	Differenz	Diff. in %		IPV-Ansatz	Änd. in %	Total
800	46'689	12'132	35.11%		2'520	-25.80%	117'656'280
1'000	5'947	-241	-3.89%		1'884	-25.94%	11'204'148
1'200	6'235	291	4.90%		1'260	-25.53%	7'856'100
	58'871	12'182	26.09%				136'716'528
		Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%) In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.					5'040'000
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)							
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.							
e.St.	Kinder	Differenz	Diff. in %				
2'400	24'532	7'050	40.33%		1'200		29'438'400
					IPV-Gesamtsumme		171'194'928

Der Bezügerkreis soll grösstmöglich erweitert werden, ohne die IPV-Ansätze übermässig zu reduzieren. Die ArG KVG schlägt vor, Variante C umzusetzen. Der IPV-Ansatz der Kategorie A in Variante C entspricht 55.7 % der durchschnittlichen mittleren Prämie für eine erwachsene Person (Zahlen 2025). Der erhöhte Ansatz für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger deckt 98.3 %, womit die IPV für diese Personen beinahe die ganze Krankenkassenprämie abdecken würde.

3.2. Zeitplan

- April bis Mai 2025: Erarbeitung der Vernehmlassungsunterlagen
- Juni 2025: Verabschiedung RRB Vernehmlassung Revision TG KVG
- Juli bis Oktober 2025: Vernehmlassung
- November 2025: Verarbeitung Rückmeldungen Vernehmlassung
- Dezember 2025: Verabschiedung RRB Botschaft Revision TG KVG
- 2026: Parlamentarische Beratung und Referendumsfrist
- 1. Januar 2027: Inkraftsetzung revidiertes TG KVG

4. Teilrevision TG KVG: „Modernisierung IPV-System Thurgau“

4.1. Projektbeschreibung

Damit der stetigen Forderung nach einer Vergrösserung des Bezügerkreises vor 2031 nachgekommen und die Vorgabe des KVG, die eine IPV für alle Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vorschreibt, in jedem Jahr sichergestellt werden kann, soll die Anpassung der Bemessungsgrundlage in einem eigenen Projekt „Bemessungsgrundlage“ im Jahr 2025/2026 unabhängig und zeitlich vorgezogen vor dem grundlegenden Projekt „Modernisierung des IPV-Systems Thurgau“ umgesetzt werden.

Das geltende IPV-System basiert auf einem einfachen Stufenmodell. Massgebende Bemessungsgrundlage ist die einfache Steuer der satzbestimmenden Faktoren zu 100 %. Die Anträge sind in Papierform bei der zuständigen Krankenkassenkontrollstelle einzureichen. Nach der Antragsprüfung werden diese zur Auszahlung und Erstellung der Mitteilung an das SVZ TG weitergeleitet.

Durch das aufwendige administrative Verfahren können die entsprechenden Prämienentlastungen frühestens ab Frühjahr des jeweiligen Anspruchsjahres erfolgen. Die Auszahlung erfolgt für einen Grossteil der Berechtigten aufgrund der provisorischen Steueranlagung und berücksichtigt damit zeitnah die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse. Es besteht jedoch ein Optimierungsbedarf im Hinblick auf die Verteilgerechtigkeit und die Effizienz (Antragsverfahren). Das System der abgestuften Beiträge hat sich grundsätzlich bewährt. Mit dem Ziel einer besseren Verteilgerechtigkeit soll die Umstellung auf definitive und um gewisse Abzüge bereinigte Steuerdaten sowie eine feinere Abstufung der IPV-Beiträge geprüft werden. Zudem sind Rückforderungen von unrechtmässig bezogenen IPV-Beiträgen zu ermöglichen. Die Modernisierung des IPV-Systems ist ein eigentliches Digitalisierungsprojekt, das zum Ziel hat, den heutigen Papierprozess zu digitalisieren und den IPV-Anspruch künftig direkt aus den Steuerdaten abzuleiten. Das Antragsverfahren entfällt damit. Dies birgt erhebliches Sparpotential und Effizienzgewinne für die betroffenen Personen, die Politischen Gemeinden und den Kanton.

Es soll geprüft werden, inwieweit das IPV-System Thurgau den Anforderungen des revidierten Art. 65 KVG gerecht wird. Im Zuge einer Änderung des TG KVG sind diverse organisatorische und technische Anpassungen notwendig. Insbesondere erfordert die Programmierung eine Vorlaufzeit von rund drei Jahren.

4.2. Projektgruppe

Die Projektgruppe erarbeitet die IPV-Modernisierung als Fachgremium. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- Sonja Renner, Leiterin Finanzen und KVG, AfG (Projektleitung)
- Daniela Greco, Leiterin Team Prämienverbilligung und Pflegefinanzierung, SVZ TG
- Viktor Suter, Abteilungsleiter Dienste, SV
- Operative Vertretung VTG

Die ArG KVG steht als Soundingboard zur Verfügung.

4.3. Zeitplan

- Bis Mai 2026: Erarbeitung der Vernehmlassungsunterlagen
- Juni 2026: Verabschiedung RRB Vernehmlassung Revision TG KVG
- Juli bis Oktober 2026: Vernehmlassung
- November 2026: Verarbeitung Rückmeldungen Vernehmlassung
- Dezember 2026: Verabschiedung RRB Botschaft Revision TG KVG
- 2027: Parlamentarische Beratung und Referendumsfrist
- 1. Januar 2028: Inkraftsetzung revidiertes TG KVG, mit Übergangsfrist bis Ende 2030
- 2028 bis Juni 2030: IT-technische Umsetzung, inkl. Testen
- 1. Januar 2031: Vollzug neues IPV-System

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1. Teilrevision TG KVG „Bemessungsgrundlage“

Die Ausschüttung der IPV-Gelder erfolgt auf einen grösseren Kreis von Bezugsberechtigten, ohne Erhöhung der IPV-Gesamtsumme. Dabei ist auch die Aufgaben- und Verzichtsplanung 2025–2027 (AVP 2025–2027) zu berücksichtigen. Zudem ist zu beachten, dass sich der Kantons- und Gemeindeanteil zwei Jahre nach Inkraftsetzung von Art. 65 Abs. 1^{ter} – Abs. 1^{octies} KVG erhöhen wird, unabhängig von der vorgesehenen Teilrevision.

Durch die höhere Anzahl von Bezugsberechtigten erhöht sich der administrative Aufwand vorübergehend für die Politischen Gemeinden und insbesondere für die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau als kantonale Durchführungsstelle nach § 2 Abs. 4 der Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10). Dies hat marginal erhöhte Verwaltungskosten zur Folge.

5.2. Teilrevision TG KVG „Modernisierung IPV-System Thurgau“

Die IPV-Gesamtsumme wird durch die IPV-Modernisierung nicht angepasst. Die technische Umsetzung, insbesondere die Neuprogrammierung der IT-Systeme bei der kantonalen Durchführungsstelle und der kantonalen Steuerverwaltung, werden ab dem Jahr 2028 Kosten in der Höhe von vier bis fünf Millionen Franken verursachen. Diese sind im Budgetprozess ab 2028 ordentlich zu beantragen.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der gemeinsame Steuerungsausschuss für die beiden Projekte wird gemäss den Erwägungen eingesetzt.
2. Das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) wird mit der Umsetzung des Projekts „Revision TG KVG: Bemessungsgrundlage“ beauftragt.
3. Das DFS wird mit der Umsetzung des Projekts „Revision TG KVG: Modernisierung IPV-System Thurgau“ beauftragt. Die Projektgruppe wird gemäss den Erwägungen eingesetzt.
4. Das Projekt „Revision TG KVG: Modernisierung IPV-System Thurgau“ wird dem zentralen Controlling unterstellt.
5. Mitteilung an:
 - Zustellung extern
 - Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS), c/o Sozialamt Weinfelden, Frauenfelderstrasse 8, 8570 Weinfelden
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Thomas-Bornhauser-Strasse 23a, 8570 Weinfelden
 - Zustellung intern
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Mitglieder der Projektorganisation (elektronisch; durch Amt für Gesundheit)
 - Sozialamt des Kantons Thurgau
 - Sozialversicherungszentrum Thurgau
 - Kantonale Steuerverwaltung
 - Finanzverwaltung
 - Amt für Gesundheit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



